



Amtsgericht Kerpen

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Freitag, 19.12.2025, 09:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal 108, Nordring 2 - 8, 50171 Kerpen**

folgender Grundbesitz:

**Grundbuch von Horrem, Blatt 1472,
BV lfd. Nr. 1**

Gemarkung Horrem, Flur 28, Flurstück 165, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 69, Größe: 636 m²

versteigert werden.

Grundstück, bebaut mit einem vollunterkellerten 2-geschossigen Zweifamilienhaus mit ausgebautem Dachgeschoss und einem nicht unterkellerten 2-geschossigen Anbau mit Flachdach, Hauptstraße 69 in Kerpen-Horrem. Wohnfläche Wohnung Nr. 1: ca. 83 qm, Wohnfläche Wohnung Nr. 2: ca. 102 qm. Das Gebäude wurde ca. 1966 errichtet. Im Jahr 1979 wurde der Einbau eines Badezimmers im Dachgeschoss mit einer gartenseitigen Gaube genehmigt. Das Baujahr des 2-geschossigen Anbaus, der im Osten an das Wohnhaus angrenzt, ist nicht bekannt.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 29.05.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

365.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.